

Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Bad Liebenwerda
für das Geschäftsjahr 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
I. Grundsätzliche Bestimmungen	2
II. Richterlicher Bereitschaftsdienst	3
III. Zivilsachen	4
IV. Strafsachen	6
 B. Verteilung der richterlichen Geschäfte	 7
I. Zivilsachen mit WEG-Sachen	7
Gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen	7
Eidesstattliche Versicherungen	7
Schuldnerverzeichnis	7
Vollstreckungssachen	7
Mahnsachen	7
II. Familiensachen einschließlich auslaufender Vormundschafts- und Adoptionssachen	8
III. Strafsachen	9
IV. Ordnungswidrigkeiten	11
V. Betreuungssachen	12
VI. Unterbringungssachen	12
VII. Abschiebehaft	12
VIII. Nachlasssachen, Todeserklärungen	13
IX. Registersachen	13
X. Grundbuchsachen	13
XI. Güterichter	13
XII. Nicht besonders zugewiesenen Sachen	13
 Anlage 1 Gemeinden und Ämter	 14
Anlage 2 Saalverteilung	16
Anlage 3 Gemeinden der Altkreise	17
Anlage 4 Übersicht Verteilung Betreuungssachen	18

A.

Allgemeines

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Werden im Geschäftsjahr neue Abteilungen eingerichtet oder bestehende verändert, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung. In Zivilsachen gilt dies auch dann, wenn bisher nur ein Gesuch um Prozesskostenhilfe vorlag.
2. Die Abteilung, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der Kostenfestsetzung) zuständig.
In Betreuungssachen ist die Abteilung zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen Wohnort hat. Dies gilt auch bei Wohnortwechsel.
3. Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Schreibweise eines Namens begründet worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, wenn bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.
4. Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) oder rechtlicher Verhinderung (durch Ausschließung, Ausscheiden wegen Befangenheit usw.) durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter vertreten, wobei im Fall der rechtlichen Verhinderung der zu diesem Zeitpunkt nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter originärer Richter wird.

Fällt der Vertreter aus, so vertreten sich zunächst die Richter der einzelnen Fachbereiche Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, Zivil- und Familiensachen einschließlich der Vormundschaftssachen, Freiwillige Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Vormundschaftssachen dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten Abteilungsrichters der ihm im Fachbereich im Dienstal Nachfolgende bzw. an die Stelle des Dienstjüngsten der Dienstälteste tritt. Bei gleichem Dienstal entscheidet das Lebensalter. Sind alle Richter eines Fachbereichs aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, so tritt anstelle des verhinderten Richters der Bereitschaftsrichter.

Die Reihenfolge des Dienst- bzw. Lebensalters ist folgende:

- a) Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten
Oldenburg, Schaeuble, Kappert, Blanke, Gehre
- b) Zivil- und Familiensachen einschließlich Vormundschafts- und Zwangsvollstreckungssachen
Kappert, Gehre, Eulitz, Heider
- c) Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Vormundschaftssachen
Oldenburg, Kappert, Eulitz, Dr. Weise

Werden im Laufe des Geschäftsjahres Arbeitsgebiete in vollem Umfang auf andere Richter übertragen (z.B. Krankheitsvertretung), so gehen gleichzeitig auch die mit dem Arbeitsgebiet verbundenen Vertretungsverpflichtungen auf die neuen Richter über.

5. Jeder Richter bearbeitet die Rechtshilfeersuchen in den von ihm zu bearbeitenden Bereichen. Sind für einen Sachbereich mehrere Abteilungen gebildet, so richtet sich die Zuständigkeit zwischen den Abteilungen nach dem Namen des Beklagten, Antragsgegners usw. Die Regelungen in Teil A Abschnitt III Ziffer 10 Abs. 1 und Teil A Abschnitt IV Ziffer 4 gelten entsprechend. Ist eine dem Rechtshilfeersuchen entsprechende Abteilung nicht eingerichtet, ist der Ermittlungsrichter zuständig.

6. Hinsichtlich der Vertretungsregelung bei Rechtspflegern und Geschäftsstellen gelten die unter Nr. 4 getroffenen Regelungen entsprechend.
7. Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen trifft der Richter, der zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, im Übrigen Richterin am Amtsgericht Heider.
8. Bei Richterablehnungen ist für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag Richterin am Amtsgericht Kappert zuständig.
Über einen gegen Richterin am Amtsgericht Kappert gestellten Ablehnungsantrag entscheidet der jeweils dienstälteste Richter, bei gleichem Dienstalter der lebensältere Richter, das gleiche gilt bei Verhinderung der Richterin am Amtsgericht Kappert.
Die Reihenfolge des Dienst- bzw. Lebensalters ist folgende:
Oldenburg, Schaeuble, Blanke, Gehre, Eulitz, Heider, Dr. Weise

II.

Richterlicher Bereitschaftsdienst

1. Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils montags 8.00 Uhr und wird im wöchentlichen Wechsel jeweils montags bis einschließlich freitags im

Amtsgericht Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda,
Tel.-Nr. 035341 / 6040

durchgeführt. Er ist zuständig für alle unaufschiebbaren Angelegenheiten, welche außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten eingehen. Diese beginnen montags bis freitags um 8.00 Uhr und enden

- montags, mittwochs und donnerstags	um 15.00 Uhr
- dienstags	um 17.00 Uhr und
- freitags	um 14.00 Uhr.
2. Vorführungen, Haftanträge hinsichtlich vorläufig festgenommener Personen und sonstigen Eilanträgen sollten an den Arbeitstagen in der Zeit bis 14.00 Uhr beim

Amtsgericht Bad Liebenwerda,
Burgplatz 4
04924 Bad Liebenwerda
Tel.-Nr.: 035341 / 6040

angekündigt werden.
3. Außerhalb der Dienstzeiten ist der diensthabende Richter über ein Diensthandy erreichbar. Der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist die Rufnummer des Diensthandys bekannt gegeben.
4. Samstags, sonn- und feiertags wird der Bereitschaftsdienst in Form von Rufbereitschaft durchgeführt. Die Richterin bzw. der Richter sind über das Diensthandy zu erreichen. Alle Anträge sind in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr dem diensthabenden Richter anzukündigen.
5. Für den Fall, dass der jeweils zuständige Richter auch außerhalb der Dienststunden und der Wochenendbereitschaft nicht zu erreichen oder verhindert ist, ist der jeweils in der darauffolgenden Woche diensthabende Richter zuständig. Sollte dieser ebenfalls nicht erreichbar oder verhindert sein, ist der ihm Nachfolgende zuständig. Diese Nachfolgeregelung gilt solange, bis ein Richter erreichbar ist.
6. Für den Fall, dass der zuständige Richter aufgrund erhöhten Arbeitsanfalls befürchten muss, diesen allein nicht zu bewältigen, ist der jeweils nachfolgende Richter zur Bewältigung der Arbeit mit heranzuziehen. Der zuständige Richter veranlasst die Hinzuziehung des nachfolgenden. Sollte dieser nicht erreichbar oder verhindert sein, ist der ihm nachfolgende zuständig. Diese Nachfolgeregelung gilt solange, bis ein Richter erreichbar ist.
7. Der Bereitschaftsdienstplan wird gesondert bekanntgegeben.

III.

Zivilsachen

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden nach Buchstaben verteilt.
2. Für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Einganges maßgebend.
Wird die die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit bestimmende Parteibezeichnung richtiggestellt oder geändert (z.B. in Form der Klageerweiterung oder Klageeinschränkung), so ist die berichtigte oder geänderte Parteibezeichnung maßgebend.
Aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, wenn terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst ist.
3. Falls eine Zuständigkeit dadurch begründet ist, dass in einem Mahnverfahren gegen mehrere Antragsgegner zunächst nur der eine der Antragsgegner Widerspruch oder Einspruch eingelegt hat, so bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des gesamten Verfahrens bestehen, sobald eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn in demselben Mahnverfahren nachträglich Widerspruch oder Einspruch durch einen weiteren Antragsgegner eingelegt werden sollte, der dem erstgenannten Antragsgegner mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens im Alphabet vorangeht.
4. Für Klagen und Anträge aus den §§ 323, 731, 732, 767, 768 und 797 ZPO, für auf § 826 BGB gestützte Klagen gegen rechtskräftige Entscheidungen, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff ZPO, sowie für Klagen der Prozessbevollmächtigten wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist der Richter zuständig, in dessen Abteilung der Titel erlassen worden ist.
Bei Titeln anderer Gerichte und bei notariellen Urkunden richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten.
5. Für Klagen und sonstige Anträge aus den §§ 771, 805 und 1042 ZPO ist der Name des Schuldners maßgebend.
6. In Zivilsachen, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.
7. Mietsachen sind:
 - a) Alle Streitigkeiten aus einem Miet-, Pacht - oder sonstigen Nutzungsverhältnis über unbewegliche Sachen, auch soweit die Klage nicht auf einen Vertrag gestützt wird, nicht aber Streitigkeiten zwischen Eheleuten und Mitgliedern von Wohngemeinschaften.
 - b) Streitigkeiten aus Bürgschaft oder Garantie, mit der ein Dritter für die Erfüllung der Ansprüche aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen einsteht.
 - c) Streitigkeiten zwischen Mietern desselben Hauses über die Benutzung gemeinschaftlicher Räume und Einrichtungen.
 - d) Die Entscheidungen nach § 794 a ZPO, auch wenn der Räumungsvergleich nicht vor dem Amtsgericht Bad Liebenwerda protokolliert wurde.
8. Wohnungseigentumssachen sind:
 - a) Die Verfahren nach § 43 WEG.
 - b) Die Rechtsstreitigkeiten nach §§ 51 und 52 WEG.
 - c) Die Streitigkeiten mit ehemaligen Verwaltern oder Wohnungseigentümern, die nur deswegen nicht als Wohnungseigentumssachen angesehen werden, weil der Verwalter oder der Wohnungseigentümer ausgeschieden ist.
 - d) Die selbständigen Beweisverfahren nach a) bis c).

9. Zuständig für richterliche Entscheidungen nach §§ 20 ff des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB (GVBl. 2000 I S. 114) ist der Grundbuchrichter.

10. Soweit die Zuständigkeit sich nach Buchstaben richtet, gilt folgendes:

Maßgebend ist der 1. Buchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften der 1. Buchstabe ihrer Bezeichnung.

Vornamen, frühere Adelsbezeichnungen, erworbene Titel (Dr., Prof.), Berufsbezeichnungen, sowie Anreden (Herr, Frau, Firma) bleiben außer Betracht, gleiches gilt für den Zusatz "Bad".

Bei Gebietskörperschaften entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung. Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend.

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend.

Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt.

Beispiele:

./ Graf Berg	= G
./ von Brock	= V
./ auf der Bank	= A
./ Kreis zur Förderung der schönen Künste	= K
./ Brandenburgische Bank für Landwirtschaft	= B
./ Margarine-Grosswerke Klein, Heinzen und Groß oHG	= M
./ Industriebedarf- und Maschinenfabrik	= I
./ Ortskrankenkasse Herzberg	= O
./ Herzberger Ortskrankenkasse	= H
./ Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde	= G
./ Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat eGmbH	= W
./ Bad Liebenwerdaer Wach- und Schließgesellschaft	= L
./ Firma Dr. Hans Müller Gartengeräte GmbH	= M
./ Hans Schmitz + Peter Müller GbR	= M
./ Sparkasse Elbe-Elster	= S
./ Ilse Schimmel UG	= S

11. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage- oder Antragschrift an erster Stelle genannt ist. (z.B. Klage gegen Müller, Breuer und Schmitz = B).

Wird jedoch neben dem Fahrzeughalter, dem Fahrzeugführer oder (und) einer sonst an dem Verkehrsunfall beteiligten Person der Pflichtversicherer mitverklagt, so bleibt dieser unberücksichtigt.

Scheiden im Laufe des Verfahrens Beklagte, Antragsgegner oder Schuldner aus, so bleibt es bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.

12. Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Zwangsverwaltungen, Nachlasspflegern oder Testamentsvollstreckern auf den Erblasser (Testator) abzustellen.

13. Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet (z.B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensverursacher aus demselben Unfall), so sind alle Verfahren von derselben Abteilung zu bearbeiten. Zuständig ist die Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst war. In diesem Falle kann die Abgabe auch dann noch erfolgen, wenn terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst worden ist.

14. Für Familiensachen ist die Abteilung zuständig, in der die Ehesache anhängig ist.
15. In isolierten Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren **sowie in Abstammungsverfahren** ist der Name des Kindes/der Kinder maßgeblich.
Bei Geschwistern bzw. Halbgeschwistern mit unterschiedlichen Nachnamen ist der Nachname des jüngsten Kindes maßgeblich.
16. In Verfahren gem. Artikel 111 Abs. IV FGG-Reformgesetz ist maßgeblich für die Zuständigkeit der Name zum Zeitpunkt der Abtrennung des Verfahrens.
17. Für die Niederlegung von Anwaltsvergleichen gem. § 796 a ZPO ist die Abteilung zuständig, die für eine Vollstreckbarkeitserklärung zuständig wäre (d.h. in der Regel die Abteilung, die für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruches zuständig wäre).

IV.

Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

1. Die Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen können teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben verteilt werden. Die Sachgebietszuständigkeit geht der Zuständigkeit nach Buchstaben vor.
2. Für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Einganges maßgebend. Eine nach Anklageerhebung erfolgende Berichtigung oder Änderung des Familiennamens bleibt, mit Ausnahme von offensichtlichen Unrichtigkeiten bei der Fertigung der Anklageschrift, für die Zuständigkeit außer Betracht.
3. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten. Die Regelung in Teil A Abschnitt III Ziffer 10 gilt entsprechend.
Fehlt der Familienname, so richtet sich die Sache gegen "Unbekannt".
Diese Verfahren sind, soweit keine Zuständigkeit nach Sachgebieten vorliegt, von der für den Buchstaben "U" zuständigen Einzelrichterstrafabteilung zu bearbeiten. Dies gilt insbesondere für die Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme (§§ 430 ff StPO).
4. Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe an erster Stelle steht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, in der Anzeige oder dergleichen an erster Stelle genannt ist. Die Regelung in Teil A Abschnitt III Ziffer 11 Absatz 3 gilt entsprechend.
5. Ist gegen einen Angeklagten in mehreren Verfahren Anklage erhoben worden, so ist für alle Verfahren die Abteilung zuständig, bei der zuerst eine Anklage einging. Gleiches gilt bei einer Stichtagsregelung über den Verbleib von Beständen. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren bereits abgeschlossen ist. Für Ordnungswidrigkeitensachen und Bewährungssachen der Erwachsenen gilt diese Regelung entsprechend.
6. Entscheidungen nach § 453 Absatz 1 StPO obliegen demjenigen Richter, der zur Entscheidung berufen gewesen wäre, wenn das Amtsgericht Bad Liebenwerda im ersten Rechtszug erkannt hätte.
7. Für zurückverwiesene Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen, die nicht an die erkennende Abteilung zurückverwiesen wurden, ist der Vertreter des zunächst erkennenden Richters zuständig. Für zurückverwiesene Einzelrichterstrafsachen anderer Gerichte ist die Abteilung 36 zuständig. Für zurückverwiesene Jugendrichtersachen anderer Gerichte ist die Abt. 35 und für zurückverwiesene Jugendschöffenrichtersachen anderer Gerichte ist die Abt. 32 zuständig.

B.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

I.

Zivilsachen

Zivilsachen mit Wohnungseigentumssachen

Abteilung 11: Buchstaben Q – Z (Eingänge bis zum 31. Dezember 2019)
Buchstaben S – Y (Eingänge vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020)
Buchstaben A und O – Z (Eingänge ab dem 1. Januar 2021)
Miet- und Wohnungseigentumssachen der Altkreise Bad Liebenwerda (Eingänge ab dem 1. Januar 2020) und Herzberg

Richter: Richterin am Amtsgericht Kappert
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

Sitzungstag: freitags, Saal 1

Abteilung 12: Buchstaben A – P (Eingänge bis zum 31. Dezember 2019)
Buchstaben A – R und Z (Eingänge vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020)
Buchstaben B – N (Eingänge ab dem 1. Januar 2021)
Miet- und Wohnungseigentumssachen der Altkreise Bad Liebenwerda (Eingänge bis zum 31. Dezember 2019) und Finsterwalde, soweit sie nicht der Abteilung 19 zugewiesen sind

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Sitzungstage: dienstags, Saal 2
freitags, Saal 2

Gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden für das Land Brandenburg

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Abteilung 19: Miet- und Wohnungseigentumssachen des Altkreises Finsterwalde - auslaufend, Eingänge zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2017 -

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Sitzungstage: dienstags, Saal 2
freitags, Saal 2

Abteilung 14: Eidesstattliche Versicherungen – Vermögensauskunft – Schuldnerverzeichnis

Richter: Richterin am Amtsgericht Blanke
Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaeuble

Abteilung 15: Immobilizarzwangsvollstreckung
Abteilung 23: sonstige Vollstreckungssachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

II.

Familiensachen

Abteilung 20: Familiensachen Buchstaben I – O (Eingänge bis 31. Dezember 2018)
Buchstaben K bis N (Eingänge ab dem 1. Januar 2024)

Richter: Richterin am Amtsgericht Heider
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eulitz
Sitzungstage: montags, Saal 2
dienstags, Saal 5

Abteilung 21: Familiensachen Buchstaben A – N (Eingänge bis zum 31. Dezember 2020)
Familiensachen Buchstaben A – N und P (Eingänge vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022)
Familiensachen Buchstaben A – R und T (Eingänge vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023)
Familiensachen Buchstaben A – J, O und P (Eingänge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024)
Familiensachen Buchstaben A – H (Eingänge ab dem 1. Januar 2025)
- jeweils soweit sie nicht der Abteilung 20 zugewiesen sind -

Eingänge bis 31. Dezember 2015:
Richter: Buchstaben A – D: Richterin am Amtsgericht Heider
Buchstaben E – H: Richterin am Amtsgericht Eulitz
Vertreter: gegenseitig

Eingänge vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016:
Richter: Buchstaben A – F: Richterin am Amtsgericht Heider
Buchstaben G + H: Richterin am Amtsgericht Eulitz
Vertreter: gegenseitig

Eingänge ab 1. Januar 2017:
Richter: Richterin am Amtsgericht Heider
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eulitz

- die Regelung unter A.III.13. gilt entsprechend -

Sitzungstage: montags, Saal 2
dienstags, Saal 5

Abteilung 22: Familiensachen Buchstaben O – Z, soweit sie nicht der Abteilung 20 zugewiesen sind (Eingänge bis zum 31. Dezember 2020)
Familiensachen Buchstaben O und Q – Z, soweit sie nicht der Abteilung 20 zugewiesen sind (Eingänge vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022)
Familiensachen Buchstaben S und U – Z (Eingänge vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023)
Familiensachen Buchstaben Q – Z (Eingänge ab dem 1. Januar 2024)

Richter: Richterin am Amtsgericht Eulitz
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heider

Sitzungstage: montags, Saal 1
mittwochs, Saal 2

Abteilung 24: Familiensachen Buchstaben I, J, O und P (Eingänge ab dem 1. Januar 2025)

Richter: Richterin am Amtsgericht Heider
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eulitz
Sitzungstage: montags, Saal 2
dienstags, Saal 5

Abteilung 62: Adoptionen

Richter: Richterin am Amtsgericht Eulitz
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heider

III. Strafsachen

Abteilung 30: Jugendstrafsachen A – L - auslaufend, Eingänge bis 31. Dezember 2018 -

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Sitzungstag: montags, Saal 5

Abteilung 32: Jugendschöffensachen A – L - auslaufend, Eingänge bis 31. Dezember 2018 -

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Sitzungstag: donnerstags, Saal 4

Abteilung 33: Jugendschöffensachen, soweit sie nicht der Abteilung 32 zugewiesen sind, einschließlich der dem Jugendrichter gemäß § 35 Abs.1 JGG i.V.m. § 40 ff GVG obliegenden Aufgaben

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Sitzungstage: dienstags, Saal 4
donnerstags, Saal 4

Abteilung 34: Schöffensachen einschließlich der dem Richter beim Amtsgericht gemäß §§ 40 ff GVG obliegenden Aufgaben

Richter: Richter am Amtsgericht Schaeuble
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blanke

Sitzungstag: mittwochs, Saal 4

Zweiter Schöffengericht: Richterin am Amtsgericht Blanke
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Abteilung 35: Jugendstrafsachen, soweit sie nicht der Abteilung 30 zugewiesen sind

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Sitzungstage: montags, Saal 5
dienstags, Saal 4

Abteilung 36: Einzelrichterstrafsachen K – Z (Eingänge bis 31. Dezember 2015)
Einzelrichterstrafsachen B, K – Z (Eingänge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017)
Einzelrichterstrafsachen B, K – Y (Eingänge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019)
Einzelrichterstrafsachen K – Y (Eingänge vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020)
Einzelrichterstrafsachen G – Z (Eingänge ab dem 1. Januar 2021)

Richter: Richterin am Amtsgericht Blanke
Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaeuble

Sitzungstage: montags, Saal 4
donnerstags, Saal 5

Abteilung 37: Einzelrichterstrafsachen A – J (Eingänge bis 31. Dezember 2015)
Einzelrichterstrafsachen A, C – J (Eingänge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017)
Einzelrichterstrafsachen A, C – J, Z (Eingänge bis 31. Dezember 2019)
Einzelrichterstrafsachen A – J, Z (Eingänge vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020)
Einzelrichterstrafsachen A – F (Eingänge ab dem 1. Januar 2021)

Richter: Richterin am Amtsgericht Kappert
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

Sitzungstage: mittwochs, Saal 5

Abteilung 38: Ermittlungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Haft-
sachen und Vernehmungen geschädigter Kinder und Jugendlicher, sowie die
sich aus dem Brandenburgischen Polizeigesetz ergebenden richterlichen Aufga-
ben, soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der
Aufgaben aus § 18 (Freiheitsentzug)

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

Abteilung 39: Ermittlungssachen gegen Erwachsene, einschließlich der Haftsachen, mit Aus-
nahme der Vernehmungen geschädigter Kinder und Jugendlicher, sowie die sich
aus dem Brandenburgischen Polizeigesetz ergebenden Aufgaben, soweit sie
Erwachsene betreffen, mit Ausnahme der Aufgaben aus § 18 (Freiheitsentzug).

Richter: Richter am Amtsgericht Schaeuble
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blanke

Für Verkündungen von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte, für Anträge auf Erlass eines Haftbe-
fehls bezüglich vorläufig festgenommener Personen (Art. 104 Abs. 3 GG) mit Ausnahme von
Haftanträgen nach § 127 b StPO sowie für Entscheidungen gemäß § 18 des Gesetzes zur Neu-
ordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg vom 19.03.1996, ist der Richter zuständig, der
am Tage der Vorführung vor dem Richter Bereitschaftsdienst hat.

Haftbefehle nach § 127 b StPO werden von dem für die Durchführung des beschleunigten Ver-
fahrens zuständigen Richter erlassen, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter. Ist auch die-
ser verhindert, so ist der Richter zuständig, der am Tag der Vorführung Bereitschaftsdienst hat.

IV.

Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 40: OWi-Sachen (Erwachsene), soweit der Landkreis Elbe-Elster Bußgeldbehörde ist

Richter: Richter am Amtsgericht Schaeuble
Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg

Sitzungstage: dienstags, Saal 5

Abteilung 44: OWi-Sachen (Erwachsene) sonstiger Bußgeldbehörden

Richter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg
Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaeuble

Sitzungstag: mittwochs, Saal 1

Abteilung 41: OWi-Sachen Erzwingungshafthanträge (Erwachsene) einschließlich entsprechender Altverfahren aus Abteilung 45

Richter: Richterin am Amtsgericht Blanke
Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaeuble

Sitzungstag: donnerstags, Saal 2

Abteilung 45: OWi-Sachen gerichtliche Entscheidungen nach § 62 OWiG (Erwachsene)

Richter: Richter am Amtsgericht Schaeuble
Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg

Sitzungstag: donnerstags, Saal 2

Abteilung 42: OWi-Sachen (Jugendliche und Heranwachsende)

Richter: Richter am Amtsgericht Schaeuble
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

Sitzungstag: dienstags, Saal 5

Abteilung 43: OWi-Sachen Erzwingungshafthanträge und gerichtliche Entscheidungen nach § 62 OWiG (Jugendliche und Heranwachsende)

Richter: Richter am Amtsgericht Schaeuble
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

Sitzungstag: donnerstags, Saal 2

V.

Betreuungssachen einschließlich Verfahren betreffend Anträge zur Genehmigung von Maßnahmen nach §§ 1831, 1832 BGB, die außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens gestellt werden

Abteilung 50: Betreuungssachen des Altkreises Bad Liebenwerda

- Richter: a) Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda sowie Gemein-
de Röderland – jeweils einschließlich Ortsteile:
Richterin am Amtsgericht Dr. Weise
b) im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Eulitz
1. Vertreter: gegenseitig
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg

Abteilung 51: Betreuungssachen des Altkreises Herzberg

- Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise
1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eulitz

Abteilung 53: Betreuungssachen des Altkreises Finsterwalde

- Richter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg
1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eulitz
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise

VI.

Unterbringungssachen

Abteilung 61: (freiheitsentziehende Maßnahmen, die nicht auf Strafnormen beruhen)

- Richter: Richterin am Amtsgericht Kappert
1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise

VII.

Abschiebehafthsachen

Abteilung 63: Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaeuble

VIII.

Nachlasssachen, Todeserklärungen

Abteilung 70: Nachlasssachen und Todeserklärungen, soweit sie nicht den Abteilungen 71 und 72 zugewiesen sind,

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

Abteilung 71: Nachlasssachen und Todeserklärungen Altkreis Finsterwalde,
- auslaufend, Eingänge bis 31. Dezember 2018 und ab dem 1. Januar 2025 -

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

Abteilung 72: Nachlasssachen und Todeserklärungen Altkreis Herzberg,
- Eingänge ab dem 1. Januar 2025 -

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weise
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gehre

IX.

Abteilung 73: **Registersachen**

Richter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

X.

Abteilungen 80 - 82: **Grundbuchsachen**

Richter: Richterin am Amtsgericht Gehre
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kappert

XI.

Abteilungen 100/200: **Güterrichtersachen**

Richter: Richterin am Amtsgericht Kappert (Koordinator)
Richterin am Amtsgericht Eulitz (stv. Koordinator)
Richter am Amtsgericht Höhr
Richter am Amtsgericht Dr. Matzky
Richterin am Amtsgericht Stahn

XII.

Abteilung 99: **Alle nicht besonders zugewiesenen Sachen**

Richter: Direktor des Amtsgerichts Oldenburg
Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaeuble

Bad Liebenwerda, den 20. November 2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Oldenburg

Blanke

Eulitz

Gehre

Kappert

Anlage 1

Verzeichnis der Städte und Ämter des Amtsgerichtsbezirkes (Stand 08.12.2003)

Städte	zugehörige Stadt- bzw. Ortsteile
Stadt Bad Liebenwerda	Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf
Stadt Doberlug-Kirchhain	Arenzhain, Buchhain, Doberlug, Frankena, Dübrichen, Hennersdorf, Kirchhain, Lugau, Nexdorf, Prießen, Trebbus, Werenzhain
Stadt Elsterwerda	Kraupa
Stadt Falkenberg/Elster	Beyern, Großrössen, Kölsa, Rehfeld, Schmerkendorf
Stadt Finsterwalde	Pechhütte, Sorno
Stadt Herzberg (Elster)	Arnsnesta, Borken, Buckau, Fermerswalde, Friedersdorf, Gräfendorf, Löhsten, Mahdel, Osteroda, Rahnisdorf, Züllsdorf
Stadt Mühlberg/Elbe	Altenau, Brottewitz, Fichtenberg, Koßdorf, Martinskirchen
Stadt Schönewalde	Schönewalde, Ahlsdorf/Hohenkuhnsdorf, Brandis/Horst, Stolzenhain/Hartmannsdorf, Bernsdorf, Dubro, Grassau, Jeßnigk, Knippelsdorf/Siedlung Knippelsdorf, Wiepersdorf, Wildenau
Stadt Sonnewalde	Breitenau, Brenitz, Dabern, Friedersdorf, Goßmar, Großbahren, Kleinbahren, Kleinkrausnik, Münchhausen, Pahlisdorf, Pießig, Sonnewalde, Zeckerin
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	Bahnsdorf, Beiersdorf, Beutersitz, Bomsdorf, Bönitz, Domsdorf, Drasdo, Kauxdorf, Langennaundorf, Marxdorf, München, Neudeck, Prestewitz, Rothstein, Saxdorf, Uebigau, Wahrenbrück, Wiederau, Wildgrube, Winkel, Zinsdorf
amtsfreie Gemeinde	mit den Ortsteilen
Röderland	Haida, Präsen, Reichhain, Saathain, Stolzenhain a. d. Röder, Wainsdorf, Würdenhain

Ämter**amtsangehörige Gemeinden**

Elsterland

Heideland (mit den Ortsteilen Eichholz, Drößig, Fischwasser)
Rückersdorf (mit den Ortsteilen Rückersdorf, Oppelhain, Friedersdorf)
Schilda, Tröbitz, Schönborn (mit den Ortsteilen Schönborn, Lindena, Gruhno und Schadewitz)

Kleine Elster (Niederlausitz)

Massen-Niederlausitz (mit den Ortsteilen Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen und Ponnisdorf), Lichterfeld-Schacksdorf (mit den Ortsteilen Lichterfeld, Schacksdorf und Lieskau), Sallgast (mit den Ortsteilen Sallgast, Dollenchen und Göllnitz), Crinitz (mit dem Ortsteil Gahro)

Plessa

Gorden-Staupitz (mit den Ortsteilen Gorden und Staupitz),
Hohenleipisch (mit dem Ortsteil Dreska),
Plessa (mit den Ortsteilen Döllingen und Kahla), Schraden

Schlieben

Fichtwald (mit den Ortsteilen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau), Hohenbucko (mit den Ortsteilen Hohenbucko und Proßmarke), Kremitzau (mit den Ortsteilen Kolochau, Malitschkendorf und Polzen), Lebusa (mit den Ortsteilen Freileben, Körba und Lebusa), Stadt Schlieben (mit den Ortsteilen Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau)

Schradenland

Großthiemig, Gröden, Hirschfeld, Merzdorf